

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 7/2017

Dienstag, 20. Juni 2017

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee)	1 - 7
Vergabe v. Darlehen aus der Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises Lindau (Bodensee)	8
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	8 - 10
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	10
Bekanntmachung der Hh-Satzung d. Schulverbandes Grundschule Laubenberg, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2017	11
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2017	11 - 12
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2017	12 - 13
Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2017	13 - 14
Haushaltssatzung des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2017	14 - 15

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und des § 29 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt in folgenden Teilgebieten des Landkreises Lindau (Bodensee):

a) *Unterer Landkreis:*

Stadt Lindau (Bodensee), Gemeinde Bodolz, Gemeinde Wasserburg (Bodensee), Gemeinde Nonnenhorn, Gemeinde Weißensberg, Gemeinde Sigmarszell, Gemeinde Hergensweiler

b) *Oberer Landkreis:*



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Stadt Lindenberg i. Allgäu, Markt Scheidegg, Markt Weiler-Simmerberg, Markt Heimenkirch, Gemeinde Opfenbach, Gemeinde Hergatz, Gemeinde Röthenbach (Allgäu)

Diese Gebiete bilden jeweils das Pflichtfahrgebiet.

2. Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz in den unter Absatz 1 genannten Gebieten haben, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jeder Taxe eingebauten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Abholort ist die Stelle an der Fahrgäste aufgenommen werden.
4. Auftragsfahrt ist eine Fahrt ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
5. Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrsbedingten Gründen zum Stehen kommt. Der Wartezeitpreis wird bei Wartezeiten während der Ausführung des Beförderungsauftrages vom Fahrgast veranlasst, oder verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder bei Rückfahrten derselben Fahrgäste bzw. nach Anfahrten berechnet.
6. Taxenstand ist jeder von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (insbesondere Zeichen 229) zugelassene Standplatz; dies gilt auch für nur zeitlich begrenzte Standplätze. Zusätzlich gelten die diesbezüglichen Festsetzungen des Landratsamtes Lindau (Bodensee) in der jeweiligen Genehmigung.

§ 3 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen wie folgt zusammen.
2. Die Kilometerpreise und Zielpreise werden in Einheiten von 0,20 € berechnet.

3. Tagtarif (in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr)

a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 200 m) 3,50 €

Kilometerpreis Anfahrt ab jeweiliger Stadtgrenze pro km 1,00 €

(dies entspricht 0,20 € je 200 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 62,5 m) 3,50 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 62,5 m) 3,20 €

Für den 2. km (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 100 m) 2,00 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 42,55 m) 3,50 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 42,55 m) 4,70 €

Für den 2. km (0,20 € je 48,78 m) 4,10 €

Ab dem 3. km (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder, wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt, die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 33 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 22 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird, betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	30 km/h
In Tarif II bis 1. km	10 km/h
In Tarif II bis 2. km	14 km/h
In Tarif II ab 3. km	17 km/h
In Tarif III bis 1. km	7 km/h
In Tarif III bis 2. km	8 km/h
In Tarif III ab 3. km	14 km/h

4. Nachttarif (in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr)

a) Tarifstufe I (Anfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 200 m) 3,50 €

Kilometerpreis Anfahrt jeweils ab Stadtgrenze pro km 1,00 €

(dies entspricht 0,20 € je 200 m)

Anfahrt im Stadtgebiet Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu frei

Anfahrt in restliches Pflichtfahrgebiet jeweils ab Stadtgrenze Tarifstufe I

b) Tarifstufe II (Zielfahrt)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 57,14 m) 3,50 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 57,14 m)	3,50 €
Für den 2. km (0,20 € je 74,07 m)	2,70 €
Ab dem 3. km (0,20 € je 95,24 m)	2,10 €

c) Tarifstufe III (Großraumtaxi)

Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,0 m) 3,50 €

Kilometerpreis

Für den 1. km (0,20 € je 40,00 m)	5,00 €
Für den 2. km (0,20 € je 45,45 m)	4,40 €
Ab dem 3. km (0,20 € je 76,92 m)	2,60 €

Der Auftraggeber ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf diesen erhöhten Tarif hinzuweisen. Für die Fahrt mit dem Großraumtaxi darf nur ab dem 5. Fahrgast oder, wenn der Auftraggeber ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt die Tarifstufe III verlangt werden.

d) Zeitpreis

Für Wartezeiten werden 33 € je Stunde (dies entspricht 0,20 € je 22 Sekunden) angerechnet. Die Geschwindigkeiten, zu denen auf die Wartezeit umgeschaltet wird betragen in den einzelnen Tarifen:

In Tarif I	30 km/h
In Tarif II bis 1. km	10 km/h
In Tarif II bis 2. km	14 km/h
In Tarif II ab 3. km	17 km/h
In Tarif III bis 1. km	7 km/h
In Tarif III bis 2. km	8 km/h
in Tarif III ab 3. km	14 km/h

5. Zuschläge für Gepäckbeförderung im Kofferraum 1,00 €

Zuschläge für Fahrräder und ähnliches Gepäck sind vor Fahrtantritt zu vereinbaren.

Die Zuschläge werden in Schalteinheiten von 1,00 € berechnet, sie dürfen einen Betrag von 15,00 € nicht überschreiten.

Der Auftraggeber ist vor der Fahrt ausdrücklich auf diese Zuschläge hinzuweisen.

6. Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller innerhalb der Stadtgebiete Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu, die doppelte Grundgebühr zu entrichten. Außerhalb der Stadtgebiete muss der Besteller die doppelte Grundgebühr und die Anfahrtkosten entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

1. Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine

Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

2. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
3. Für außergewöhnliche Verunreinigungen ist das Entgelt vom Unternehmer festzusetzen.
4. Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck bis in die Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen. Während der Dauer dieser Hilfstätigkeit darf der Taxameter im Wartezeitmodus laufen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
2. Der Fahrpreisanzeiger ist mit Verständigung des Fahrgastes über das bereitstehende Taxi oder nach Erreichen des Bestellzeitpunktes einzuschalten.
3. Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Entgelt nach den zurückgelegten Kilometern unter Beachtung des zutreffenden Tarifs und etwaiger Zuschläge zu berechnen.
4. Taxiunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Störungen eines schadhafte Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Behebung ist unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) zu melden.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
2. Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn der Fahrgast bestimmt etwas anderes oder ein Weg ist verkehrsbedingt preisgünstiger und wurde mit dem Fahrgast vereinbart.
3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gegenüber allen Fahrgästen gleichmäßig anzuwenden.
4. Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen. Diese muss enthalten:

- a) das Beförderungsentgelt (aufgeschlüsselt nach Tarif und Zuschlag)
 - b) die Fahrtstrecke (ggf. Leerfahrt, Abholort, Fahrtziel)
 - c) Ordnungsnummer und amtl. Kennzeichen der Taxe
 - d) Name und Anschrift des Unternehmers und Name des Fahrers
 - e) Umsatzsteuer ID-Nummer
5. Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
 6. Im Pflichtfahrgebiet muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; dies gilt nicht bei der Bereitsstellung von Taxen an Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein (§ 39 BOKraft).
 7. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).
 8. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
 9. Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.
 10. Ein Anspruch auf Durchführung einer Auftragsfahrt besteht nicht.

§ 7 Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt werden, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können und der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht von einer anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestattet – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder –funk erteilt werden. Die Fahrt ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
3. Auf den Standplätzen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Die Taxen dürfen auf den Standplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden. Ebenso ist an Taxenstandplätzen ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit und in

Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder Taxifahrer,

1. entgegen § 6 Nr. 8 dieser Verordnung der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
2. andere als die in den §§ 2 – 4 dieser Verordnung festgesetzten Entgelte und Zuschläge verlangt,
3. die Regelung über abweichende Fahrpreise nicht beachtet,
4. den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
5. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrgast nicht informiert, die Störung nicht unverzüglich beseitigt und diese nicht beim Landratsamt meldet,
6. nicht geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt oder den Fahrpreisanzeiger nicht jederzeit lesbar anbringt oder nicht ausreichend beleuchtet,
7. entgegen § 6 Nr. 2 dieser Verordnung nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 6 Nr. 3 dieser Verordnung die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
9. entgegen § 6 Nr. 4 dieser Verordnung auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben aushändigt,
10. entgegen § 6 Nr. 5 dieser Verordnung eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder Fahrgästen auf Verlangen keine Einsicht gewährt,
11. entgegen § 47 Abs. 1 PBefG ein Taxi an nicht behördlich zugelassenen Stellen bereithält,
12. entgegen § 45 Abs. 2 Nr. 6 i BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages nicht ausschaltet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 01.04.2015 außer Kraft.

Lindau (Bodensee), den 18.05.2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 1450

Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises Lindau (Bodensee)

Auch im Jahr 2017 werden die Zinserträge aus dem Stiftungskapital der Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises verteilt. Zweck der Stiftung ist, das Studium an Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Musikkonservatorien, Akademien für bildende Künste und anderen Anstalten, zu fördern. Der Besuch von weiterführenden Schulen wie Gymnasien, Realschulen usw. wird nicht gefördert.

Es werden zinslose Darlehen gewährt. Sie sind nach Abschluss der Ausbildung des Studierenden mit 6 Prozent zu verzinsen und halbjährlich mit mindestens 50 Euro zu tilgen. Ein Darlehen kann bis zu sechsmal beantragt werden.

Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lindau haben. Die Anträge können auf der Internetseite www.landkreis-lindau.de direkt auf der Startseite unter „Top-Formulare“ online ausgefüllt oder unter der Telefonnummer 08382 270-144 angefordert werden. Studierende mit Wohnsitz in Lindau werden aus einer Stiftung der Stadt Lindau gefördert. Interessierte können einen entsprechenden Antrag bei der Stadtverwaltung Lindau stellen.

Als Unterlagen bitten wir dem Antrag beizufügen:

- Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisabschriften
- Bescheinigung der Lehranstalt über die Immatrikulation bzw. über den Studienfortschritt

Der Antrag kann **bis 20. Oktober 2017** beim Landratsamt Lindau, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee) eingereicht werden.

Lindau (Bodensee) 19.05.2017

Stipendienstiftung des Landkreises Lindau (Bodensee)

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

Landrat Elmar Stegmann

EAPI 9141

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Antragstellergemeinschaft, Herr Erol Memetali und Herr Murat Memetali, hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 09.06.2017, Az. 31-6024-00451/17, die Baugenehmigung zum Dachgeschossumbau - Errichtung von 4 Gauben - auf der Flur Nr. 696 Gemarkung erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Lindau (Bodensee), 09. Juni 2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Michael Brigaldino, Bauwesen

EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Lindenberg, vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Eric Ballerstedt, hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 12.06.2017, Az. 31-6024-00508/17, die Baugenehmigung zum Neubau eines Geräteschuppens für den Bauhof auf der Flur Nr. 158 der Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Lindau (Bodensee), 12. Juni 2017
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Michael Brigaldino, Bauwesen
EAPI 6024

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 411600562

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 01.06.2017
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Laubenberg Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung am 18.01.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.05.2017 zur Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt somit vor. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen entsprechend Art. 65 Abs. 3 GO **ab 22.06.2017 eine Woche** lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan nach § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme bereit.

Röthenbach, 30.05.2017

Schulverband Grundschule Laubenberg

Martin Schwarz, Schulverbandsvorsitzender

EAPI 941

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit den Artikeln 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

993.100 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

138.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **607.400 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf **240 Verbandsschüler** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 06. Juni 2017

Schulverband Mittelschule Lindenberg i. Allgäu

Eric Ballerstedt Schulverbandsvorsitzender

EAPI 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 3.962.710 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und den Ausgaben mit 3.160.943€

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.350.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft

Lindenberg im Allgäu, 06.06.2017
Abwasserverband Rothach
Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.462.400 €

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

970.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 280.000 € festgesetzt (Art. 73 Abs 1 und 2 GO).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Heimenkirch, den 12.06.2017
Abwasserverband Obere Leiblach
Markus Reichart, Vorstandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2017**

wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf

€ 1.737.200

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

€ 1.846.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben

im Vermögensplan wird auf **€ 1.050.500**
festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf

€ 290.000

festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Sigmarszell, den 02.07.2017
Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe
Kern, Verbandsvorsitzender
EAPI 941